OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-602207/2/FP

Datum:

Linz, 2. Mai 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass des Vorlageantrags von S.M., geb. x, X, T., gegen die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. November 2017, mit welcher diese die Beschwerde gegen ihr Straferkenntnis vom 23. August 2017, GZ: VerkR96-6128-2017/Gr, als verspätet zurückgewiesen hat, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 23. August 2017 warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) mehrere am 5. September 2016 begangene Verstöße gegen die StVO vor und verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 16. November 2017 Beschwerde in welcher er in der Sache vorbrachte.

I.3. Die belangte Behörde wies die Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung vom 21. November 2017 wegen Verspätung zurück.

I.4. Am 30. November 2017 langte bei der belangten Behörde ein E-Mail ein, in dem der Bf zusammengefasst darstellte, keinen Überblick mehr gehabt zu haben, weil er schon 3 bis 4-mal etwas gesendet habe. Er habe zuletzt den Beweis erbracht, dass er als Taxi oder Mietwagen kurz halten dürfe um einen Gast abzuholen und habe er weder den Verkehr, noch den Gehsteig „behindert“.

Dies sei Beweis genug, dass er zu Unrecht bestraft worden sei.

I.5. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht Beschwerde, Beschwerdevorentscheidung und Verfahrensakt mit Schreiben vom 6. Dezember 2017 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Das Bezug habende Straferkenntnis wurde dem Bf am 4. September 2017 eigenhändig zugestellt. [Rückschein, öffentliche Urkunde]

Der Bf hat am 16. November 2017 Beschwerde erhoben. [E-Mail vom 16. November 2017]

II.3. Beweiswürdigung:

Der im Akt einliegende Rückschein weist aus, dass das Bezug habende Straferkenntnis dem Bf, am 4. September 2017 an dessen Wohnadresse persönlich übergeben wurde. Datum und Umstand der persönlichen Übergabe ergeben sich aus dem vollständig ausgefüllten Rückschein, der diesen Umstand ausweist.

Der Postrückschein ist als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (zu den rechtlichen Folgen weiter unten). Der Rückschein macht insofern vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21. Oktober 1994, 94/11/0132).

Der Bf hat in seinem Vorlageantrag, in dem er auf den sich aus der Beschwerdevorentscheidung ergebenden Verspätungsvorhalt Bezug nimmt, lediglich vorgebracht, er habe „das übersehen“ und keine „Übersicht“ mehr. Zudem nennt er unkonkretisiert „3 bis 4“ Anbringen und bezieht sich dabei wohl auf seinen Einspruch vom 14. Februar 2017, seine niederschriftliche Einvernahme vom 6. März 2017 und seine Beschwerde. Er hat damit im Ergebnis die Verspätung des Rechtsmittels zugestanden und kein geeignetes Vorbringen zur Frage der Zustellung bzw. der im Zurückweisungsbescheid vorgehaltenen Verspätung erstattet (VwGH 27. September 2000, 2000/04/0117 uva.).

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Rechtliche Grundlagen:

a) § 7 Abs. 1 VwGVG lautet:

Beschwerde

Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

   [...]

b) § 32 Abs. 2 AVG lautet:

[...]

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung

oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Der gegenständlich angefochtene Bescheid wurde dem Bf am 4. September 2017, einem Montag, eigenhändig zugestellt, sodass die Zustellung an diesem Tag bewirkt war und den Fristlauf auslöste.

„Die vierwöchige Beschwerdefrist (§ 7 Abs. 4 erster Satz VwGVG 2014) ist eine nach Wochen bestimmte Frist, die gemäß dem - auch im Verfahren vor dem VwG maßgeblichen - § 32 Abs. 2 AVG mit Ablauf des Tages der letzten Woche endet, der durch seine Bezeichnung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. [...]." (VwGH 19. November 2015, Ra 2015/11/0094)

Der letzte Tag der Frist fiel gegenständlich auf Montag, den 2. Oktober 2017 und endete die nicht verlängerbare gesetzliche Beschwerdefrist von 4 Wochen mit Ablauf dieses darauffolgenden Montags (§ 33 Abs 2 AVG).

Die am 16. November 2017 bei der Behörde per E-Mail eingebrachte Beschwerde war sohin um fast eineinhalb Monate verspätet.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde deshalb zu Recht wegen Verspätung zurückgewiesen. Dem Verwaltungsgericht ist mangels Zuständigkeit verwehrt, auf die inhaltlichen Ausführungen des Bf einzugehen. Das bekämpfte Straferkenntnis war am Tag der Beschwerdeerhebung bereits rechtskräftig.

Es hatte die Beschwerde mit Beschluss zurückzuweisen (VwGH 17. Dezember 2015, Ro 2015/08/0026)

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage zur Berechnung von Fristen ist aufgrund der zweifelsfrei formulierten gesetzlichen Regelung des § 32 Abs. 2 AVG klar und bedarf keiner weiteren rechtlichen Erörterung. Die mannigfache Judikatur (zuletzt etwa VwGH 19. November 2015, Ra 2015/11/0094) ist eindeutig. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl